

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Salomonen

(Salomonen)

Stand: Januar 2008

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Heimatbehörde

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen auf den Salomonen**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Salomonen keiner förmlichen Anerkennung.

c) **Legalisation / Apostille**

Auf den Inseln der Salomonen ausgestellte Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.